

ÖGWT-Club

Steuerreform 2015/2016

Begutachtungsentwurf

Dr. Verena Trenkwalder, LL.M.
2. und 10. Juni 2015

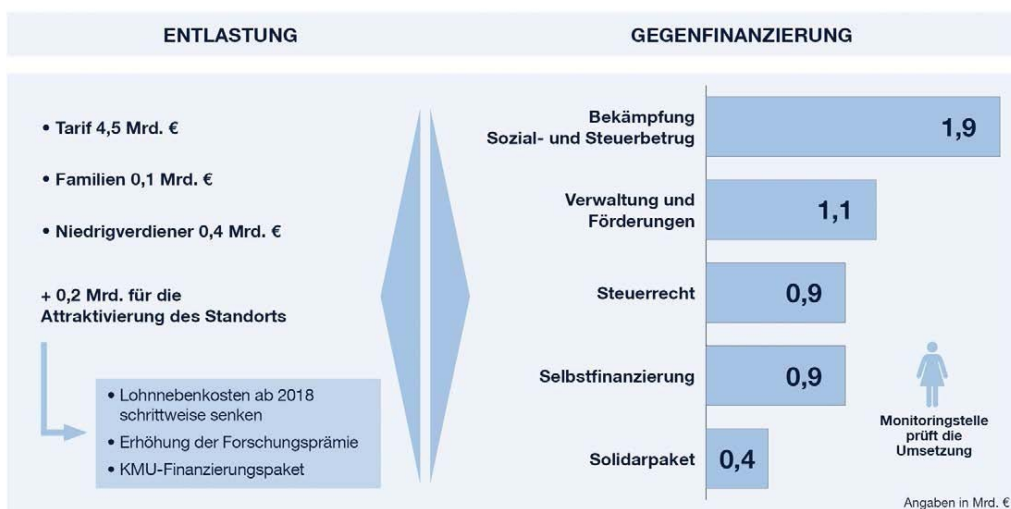
www.oegwt.at

„Wir verbinden - Menschen und Wissen.“

Überblick

Entlastung vs. Gegenfinanzierung

Weniger Bürokratie und mehr Netto vom Brutto



STEUERTARIF JETZT		
Tarifstufe		
über	bis	Steuersatz
EUR 0	EUR 11.000	0%
EUR 11.000	EUR 25.000	36,50%
EUR 25.000	EUR 60.000	43,21%
EUR 60.000		50%

STEUERTARIF NEU		
Tarifstufe		
über	bis	Steuersatz
EUR 0	EUR 11.000	0%
EUR 11.000	EUR 18.000	25%
EUR 18.000	EUR 31.000	35%
EUR 31.000	EUR 60.000	42%
EUR 60.000	EUR 90.000	48%
EUR 90.000	EUR 1 Mio	50%
EUR 1 Mio		55% (befristet)

Befristung von 2016-2020

Tarifreform Einkommensteuer (2/4)

Steuerbelastungsvergleich Kap.ges./EU bzw PG mit natürlichen Personen als Gesellschafter

Einzelunternehmen/Personengesellschaft:

- Neuer Tarif
- **Gewinnfreibetrag** gem § 10 EStG
- **Verlustabzug:** 100 %
- **Grundtarif:**
Progressiver ESt-Tarif
- **Keine Gewinnthesaurierung**
- **Einkommensbesteuerung:**
Grenzsteuersatz bis 55 %,
Durchschnittssteuersatz iHv 45,625 % bei
Einkommen iHv 277.000,00 € (ohne
Berücksichtigung des GFB)

Kapitalgesellschaft:

- 25 % KöSt, 27,5 % KEST, 45,625 %
Gesamtsteuerbelastung
- **Kein Gewinnfreibetrag**
- **Verlustabzug:** 75 %
- **Körperschaftsteuer:**
KöSt-Tarif 25 % (= Steuerbelastung bei
Gewinnthesaurierung)
- **Ausschüttung:**
KESt-Belastung 27,5 % bzw
Gesamtsteuerbelastung 45,625 % bei
Vollausschüttung (kombinierte KöSt- und KEST-
Belastung, wenn Gesellschafter natürliche
Person)

- Vorteilhaftigkeitsgrenze alt ca 156 T€
- Vorteilhaftigkeitsgrenze neu ca 277 T€

Weitere Entlastungen

- Erhöhung **Negativsteuer Arbeitnehmer**: 50 % der SV, maximal 400,00 € („SV-Erstattung“)
 - 2015 bereits Verdopplung von 110 auf 220
- Für **Pensionisten Negativsteuer** („SV-Erstattung“) 50 % der SV, maximal 110,00 €
- Statt **Pendlerzuschlag**: SV-Erstattung bis 500,00 € (2015: maximal 450 statt 400)
- Erhöhung des **Verkehrsabsetzbetrags** für Arbeitnehmer ab 2016 auf 400,00 € (bisher AN + VAB 345)
- Verdoppelung des **Kinderfreibetrags** auf 440,00 €,
 - Bei Splitting 300,00 € je Elternteil
- Einführung einer **Zuzugsbegünstigung** für Wissenschaftler sowie Forscher
 - Erweiterung Begünstigung § 103 EStG
 - Freibetrag von 30 % befristet auf 5 Jahre
 - Keine weiteren Betriebsausgabe, Werbungskosten oder agB iZm Zuzug
- Einführung einer „Zuzugsbegünstigung“ für Expatriates (Änderung VO über pauschale Werbungskosten)
 - Arbeitnehmer von ausländischen Arbeitgebern
 - Maximal 5 Jahre in Österreich
 - Werbungskostenpauschale iHv 20 %, maximal 2.500,00 €

Entlastungen im § 3 EStG (Steuerbefreiungen)

- Ziel: Harmonisierung EStG-ASVG
- Z 13: Gesundheitsförderung und Prävention
- Z 14 Jubiläumsgeschenke bis 186,00 € steuerfrei
- Z 15 Mitarbeiterbeteiligungen Erhöhung auf 3.000,00 €
 - Analoge Erhöhung bei Bestimmung der Belegschaftsbeteiligungsstiftung wurde „vergessen“
- Z 19 Zuwendungen des AGs für Begräbnis Arbeitnehmer + nächste Angehörige
 - Bisher Haustrunk im Brauereigewerbe
- Z 20 Geldwerter Vorteil aus AG-Darlehen und Gehaltsvorschüsse, soweit diese nicht 7.300,00 € übersteigen (nunmehr gesetzlich geregelt)
- Z 21 Mitarbeiterrabatte (bisher Beförderung von Arbeitnehmern und Angehörigen bei Beförderungsunternehmen)
 - Allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen
 - steuerfrei bis maximal 10 %
 - Wenn Rabatt über 10 %: maximal 500,00 € pro Jahr
- Bemessung § 15 EStG - Endpreis für fremde Letztverbraucher

Belastungen

- Abschaffung **Topf-Sonderausgaben** (Versicherungen, Wohnraumschaffung)
 - Für bestehende Verträge (am Stichtag) bleibt Sonderausgabenabzug noch 5 Jahre erhalten
 - Vertrag vor 1.1.2016 abgeschlossen oder Spatenstich (Wohnraumschaffung)
- Sonderausgaben: **Datenübermittlung** (Kirchenbeitrag, Spenden, freiwillige Weiterversicherung)
- Erhöhung **Sachbezug PKW** auf 2 % (maximal 960,00 € pm) für PKW mit CO₂-Ausstoß von mehr als 120g/km (Schwellenwert sinkt ab 2017 jährlich um 4g/km bis 2020 auf 104g/km), 2016 bis 2020 kein Sachbezug für Elektroautos (0 Emission) +
 - (unbefristet) Vorsteuerabzug (jedoch unter Beachtung der Luxusgrenze)
- Adaptierung von § 15 Abs 2 EStG: Ermächtigung zu Sachbezugs VO unter Berücksichtigung ökologischer Interessen
- Vorteil für Hybrid-Autos

- Erhöhung der KESt auf **27,5 %** für alle Kapitalprodukte (**Dividenden Aktien, Anleihen**) außer bei **Sparbüchern und Bankkonten** (Geldeinlagen und sonstige Forderungen bei Kreditinstituten)
 - **Erträge aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds einheitlich 27,5 %**
 - **Weiterhin kein Verlustausgleich gegen Sparbuchzinsen**
 - Verluste aus 25 %-Bereich können mit 27,5 %-Bereich verrechnet werden (Bedeutung??)
 - Weiterhin 25 %-KESt für Körperschaften (zB KöRs)
 - Bei Gewinnermittlung und abweichendem WJ mit Ende in 2016: keine Abgrenzung zum 31.12.2015
- Begutachtungsentwurf **Endbesteuerungsgesetz** Ausweitung der durch Endbesteuerungsgesetz umfassten Kapitaleinkünfte (bisher nur einfachgesetzliche in § 27a EStG) auf Kapitaleinkünfte, die durch BBG 2011 KESt-pflichtig wurden (*rückwirkende verfassungsrechtliche Absicherung ab 1.4.2012*)
 - Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen
 - Einkünfte aus Derivaten
 - Aufgabe des „einheitlichen Satzes“ → erforderlich, da Ausnahme für Sparbücher und Bankguthaben geplant
 - Statt 20 bis 50 % des Spitzensteuersatzes, generell Rahmen von 20 bis 27,5 % vorgesehen
 - **Politische Umsetzung - bleibt jedenfalls abzuwarten**

Entlastungen

- Erhöhung **Forschungsprämie** von 10 auf **12 %**
- Erhöhung steuerfreie Mitarbeiterbeteiligung von 1.460,00 € auf 3.000,00 € pa, Belegschaftsbeteiligungsstiftungen wurden „vergessen“
- Unbegrenzter Verlustvortrag für Einnahmen-/Ausgabenrechner für Verluste ab 2013!

Belastungen (1/2)

- Streichung des **Bildungsfreibetrags** bzw der **Bildungsprämie**
- Verlängerung der **Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen** von 10 auf 15 Jahre (nur bei Wohngebäuden)
- Einführung eines **einheitlichen Abschreibungssatzes für Immobilien** ohne Nachweis der Nutzungsdauer
 - von 2,5 % (statt bisher 2 %, 2,5 % oder 3 %)
 - für Wohngebäude nur 1,5 %
- Die **Vermutung des Anteils von Grund und Boden** wird bei einem bebauten Grundstück „den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden und daher auf 40 % geändert“: nur Regelung in § 16 bei den Werbungskosten, daher nur für den außerbetrieblichen Bereich; Rückkoppelung auf Unternehmen?
 - Abstockung der fortgeschriebenen Anschaffungskosten um ein Viertel (20 % von 80 %) und Übertragung auf Grund und Boden
 - Sachgerecht für Altfälle? Schwierigkeit des Nachweises bei lange zurück liegenden Erwerben
- **Entfall Inflationsabschlag bei Grundstücksveräußerung**

Belastungen (2/2)

Verlustverrechnungsbremse bei kapitalistischen Personengesellschaften

- Gegenüber Dritten eingeschränkte Haftung (Kommanditist, atypisch stiller Gesellschafter)
- Ausgenommen „**ausgeprägte**“ **Mitunternehmerinitiative**
 - Deutlich mehr als Ausübung Kontrollrechte, sporadische Teilnahme an Strategiesitzungen
 - Jedenfalls laufende Geschäftsführung (dauerhafte aktive Mitarbeit!), nicht nur ao Geschäfte
- **Verluste auf Wartetaste**, soweit ein steuerlich negatives Kapitalkonto entsteht bzw sich erhöht
 - SBV und Sonder-BE und Sonder-BA nicht zu berücksichtigen
- Wartetastenverluste sind **zu verrechnen**
 - mit Gewinnen späterer Wirtschaftsjahre
 - soweit später Einlagen tatsächlich geleistet werden (wenn nicht nur kurzfristig)
 - Heranziehung zur Haftung gilt als Einlage
- **Inkrafttreten** für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen
- § 2 Abs 2a EStG eingegrenzt auf Verluste aus Betrieben mit Unternehmensschwerpunkt Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder gewerbliche Vermietung von Wirtschaftsgütern
- Darstellung Entwicklung Wartetastenverluste und Kapitalkonto bei **Steuererklärungen** Pflicht
- *Keine Anwendung auf § 7 Abs 3 KStG Gesellschaften?*

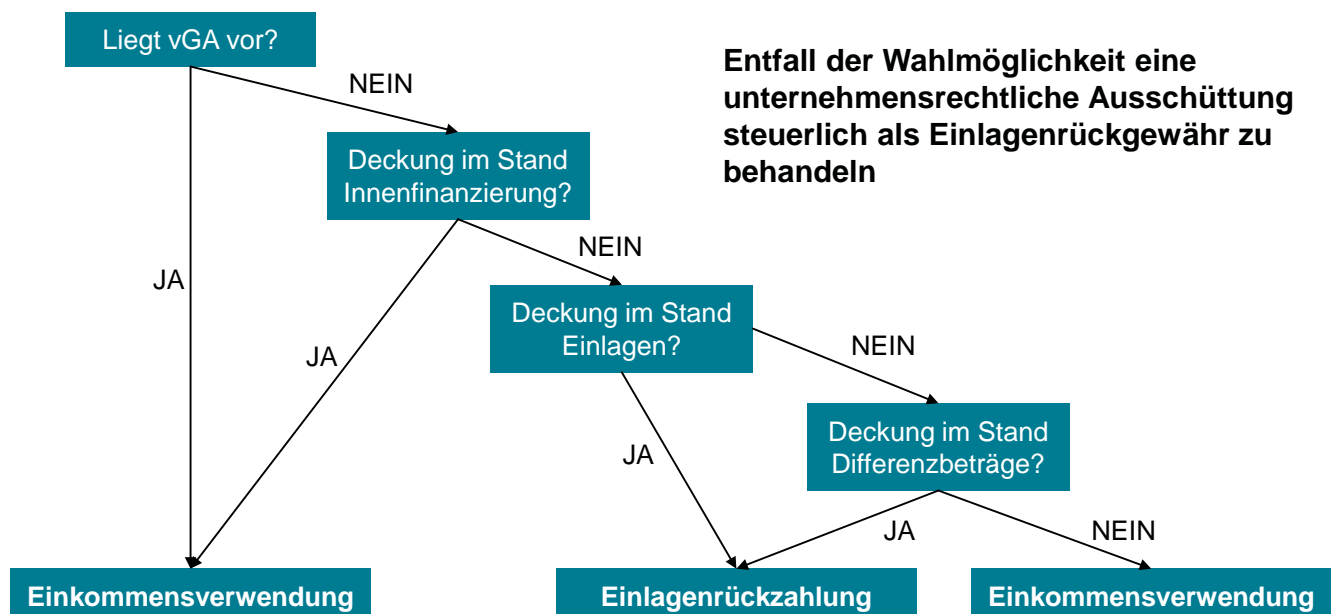
Beispiel aus den Erläuternden Bemerkungen

Ein kapitalistischer Mitunternehmer (§ 23a Abs 2 EStG 1988) hat ein Kapitalkonto von 10 (bedungene und einbezahlte Gesellschaftereinlage).

- **Jahr 1:** zugewiesener **Verlustanteil insgesamt -17**. Davon -10 ausgleichfähig (vortragsfähig), verbleibenden **-7 auf Wartetaste**.
- **Jahr 2:** zugewiesener **Gewinnanteil 5**. Mit Wartetastenverlust von -7 zu verrechnen (nicht steuerpflichtig). Verbleibt Verlust von **-2 auf Wartetaste** = negatives Kapitalkonto.
- **Jahr 3:** **Nachschuss von 3**, zugewiesener **Verlustanteil beträgt -15**. Wartetastenverlust von -2 durch Einlage iHv 3 zu ausgleichfähigem Verlust, restliche Einlage von 1 bildet aktuelles steuerliches Verlustzuweisungspotential. Der **Restverlust von -14 auf Wartetaste** zu legen.
- **Jahr 4:** scheidet kapitalistischer Mitunternehmer ohne weitere Zahlungen aus. **Negatives Kapitalkonto nachzuversteuern** (§ 24 Abs 2 letzter Satz EStG), da dieses **ident mit dem Wartetastenverlust** ist, erfolgt eine komplette Gegenrechnung.

Einschränkung bei Einlagenrückzahlungen (1/6)

Entscheidungsbaum - Verwendungsreihenfolge



Einschränkung bei Einlagenrückzahlungen (2/6)



Neuregelung bei Ausschüttungen von Körperschaften in § 4 Abs 12 EStG

- **Ausgeschütteter Betrag** gilt
 - stets als **Einkommensverwendung**, wenn **verdeckte Gewinnausschüttung**
 - als **Einkommensverwendung** (§ 8 Abs 2 KStG), soweit durch **Innenfinanzierung** (siehe unten) gedeckt
 - als **Einlagenrückzahlung**, soweit nicht durch Innenfinanzierung aber durch Einlagen (siehe unten) gedeckt ist
 - **im Zweifel als Einkommensverwendung**
- **Evidenzhaltungspflicht** im Rahmen der Jahressteuererklärungen für
 - Stand der Innenfinanzierung
 - Stand der Einlagen
 - Stand der umgründungsbedingten Differenzbeträge
- **Stand der Innenfinanzierung**
 - Erhöht sich um Jahresüberschüsse iSd UGB (offenbar § 231 Abs 2 Z 22 UGB gemeint)
 - Dh VOR Auflösung von Kapitalrücklagen
 - Reduziert sich um Jahresfehlbeträge iSd UGB
 - Reduziert sich um offene Ausschüttungen, die als Einkommensverwendung iSd Bestimmung gelten
 - Außer Ansatz bleiben
 - Verdeckte Ausschüttungen und verdeckte Einlagen
 - Erhaltene Einlagenrückzahlungen (künftig „herausrechnen“ aus Beteiligungserträgen erforderlich?!)
 - Darstellung der Rückzahlung von mehrstufigen Zuschüssen als Einlagenrückzahlung

Einschränkung bei Einlagenrückzahlungen (3/6)



- **Stand der Einlagen**
 - Erhöht sich um Einlagen iSd § 8 Abs 1 KStG
 - Ausgenommen Beträge iSd § 32 Abs 1 Z 3 EStG (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln)
 - Reduziert sich um Einlagenrückzahlungen
- **Stand der Differenzbeträge** (Sonderregel für Umgründungen iSd § 202 Abs 1 UGB, dh Ansatz mit beizulegendem Wert)
 - Grund: Entstehung eines Ausschüttungspotentials ohne steuerliche Gewinnrealisierung
 - Differenzbetrag zwischen beizulegendem Wert und Buchwert „berührt“ (?) den Stand der Innenfinanzierung nicht
 - Anpassung Stand Differenzbeträge und Innenfinanzierung bei Veräußerung (Ausscheiden) des aufgewerteten Vermögens (zwecks Vermeidung Doppelerfassung)
 - Ausgeschütteter Betrag gilt als **Einlagenrückzahlung**, soweit weder im Stand der Innenfinanzierung noch im Stand der Einlagen, aber dafür im Stand der Differenzbeträge gedeckt
 - Unternehmensrechtliche **Ausschüttung Aufwertungsbetrag VOR steuerlicher Gewinnrealisierung**
 - Reduktion der Differenzbeträge, wenn Innenfinanzierung/Einlagen keinen positiven Stand ausweisen, dh Ausschüttung gilt **zwingend als Einlagenrückzahlung**. Spätere (steuerliche) Gewinnrealisierung hat keinen Einfluss auf den Stand der Innenfinanzierung.

Einschränkung bei Einlagenrückzahlungen (4/6)



- Verschmelzungen/Umwandlungen/Aufspaltungen (nicht Abspaltungen?)
 - Erfassung im Evidenzkonto der übertragenden Körperschaft zum Umgründungsstichtag von zwischen dem Umgründungsstichtag und dem Beschluss getätigte
 - Ausschüttungen
 - Einlagen in die übertragende Körperschaft
 - Einlagenrückzahlungen durch die übertragende Körperschaft

Einschränkung bei Einlagenrückzahlungen (5/6)



Beispiel

- Gründung im Jahr X0 mit 35 T€ Stammkapital und 200 T€ ungebundene KRL
- X0: Jahresfehlbetrag 100 T€
- X1: Jahresüberschuss 130 T€, Auflösung KRL iHv 200 T€, daher Bilanzgewinn 230 T€
- X2: Jahresüberschuss 100 T€, daher Bilanzgewinn 330 T€
- X3: Im März erfolgt ein Ausschüttungsbeschluss über 200 T€, Jahresüberschuss 20 T€

Beträge in TEUR	X0	X1	X2	X3
Unternehmensrechtliche Darstellung				
Stammkapital	35	35	35	35
Ungebundene Kapitalrücklagen	200	0	0	0
Jahresüberschuss bzw -fehlbetrag	-100	130	100	20
Bilanzgewinn bzw -verlust	-100	230	330	150
Ausschüttung			-200	
Beträge in TEUR	X0	X1	X2	X3
Evidenzkontenstände per 31.12.				
Innenfinanzierung	-100	30	130	20
Einlagen	235	235	235	165
Differenzbeträge	0	0	0	0
Darstellung der Ausschüttung			X2	
Einkommensverwendung			130	
Einlagenrückzahlung			70	

- **Auch für ausländische vergleichbare Körperschaften** (bei Vorlage entsprechender Unterlagen)
- **Inkrafttreten**
 - Erstmalige Anwendung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.7.2015 beginnen
 - Ermittlung der Evidenzkontenstände Innenfinanzierung/Einlagen
 - **Erstmalige (vereinfachende) Berechnung bereits zum letzten Bilanzstichtag vor 1.8.2015**
 - **Erstmaliger Stand der Innenfinanzierung:** Eigenkapital iSd § 224 Abs 3 UGB minus bisheriger Stand der vorhandenen Einlagen iSd § 4 Abs 12 EStG (dh das bisherige steuerliche Evidenzkonto aF)
 - **Erstmaliger Stand der Einlagen:** vorhandene Einlage iSd § 4 Abs 12 EStG (dh das bisherige steuerliche Evidenzkonto aF)
 - Für **nach dem 31.5.2015 beschlossene Umgründungen** sind die umgründungsbedingten Differenzbeträge bereits nach der Neuregelung zu ermitteln und auf dem Evidenzkonto zu erfassen
 - Erstmalig erstellte Evidenzkontenstände sind nach Maßgabe der Neuregelung fortzuführen

Kritikpunkte

- Belastungen benachteiligen insbesondere Eigenkapitalzufuhr und Risikokapital
- Allenfalls Vorziehen von Ausschüttungen/Einlagenrückzahlungen/Beteiligungsveräußerungen

- Erhöhung der **Immobilienwertsteuer** von 25 auf **30 %**
 - **Körperschaften weiterhin 25 % (zB KÖRs)**
- Streichung des **Inflationsabschlags** bei privaten Grundstücksveräußerungen
 - *Nachversteuerung von geltend gemachter AfA (bzw 1/15-Abschreibungen) zu einem höheren Satz (zB Satz, mit dem die AfA ursprünglich geltend gemacht wurde, zB 50 %) kommt nicht*
 - Verlustverrechnung: 60 % statt Halbierung bei Verrechnung mit progressiv besteuerten Einkünften
 - im betrieblichen Bereich in § 6 Z 2 lit d 60 %
 - im außerbetrieblichen Bereich alternativ zur Verrechnung mit V&V: Verteilungsmöglichkeit auf Antrag auf 15 Jahre (4 % des Verlustes)
 - bis zum 7. Jahr nach Verlustentstehung möglich, dann nur für offene Fünftel



- Verlängerung der **Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen, Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung, Instandhaltungsarbeiten etc** von 10 auf 15 Jahre
- Die **Vermutung des Anteils von Grund und Boden** wird bei einem bebauten Grundstück „den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden und daher auf 40 % geändert“: nur Regelung in § 16 bei den Werbungskosten, daher nur für den außerbetrieblichen Bereich
 - Abstockung der fortgeschriebenen Anschaffungskosten um ein Viertel (20 % von 80 %) und Übertragung auf Grund und Boden
 - Sachgerecht für Altfälle? Schwierigkeit des Nachweises bei lange zurück liegenden Erwerben

Gegenfinanzierung bei Immobilien/Grunderwerbsteuer (1/5)



Grunderwerbsteuer

- Bemessungsgrundlage für unentgeltliche Übertragungen künftig „der vom gemeinen Wert abgeleitete Grundstückswert“ (dazu VO-Ermächtigung) - laut BMF mit pauschalem Abschlag
 - Familienverband entfällt
 - Abgrenzung nur entgeltlich - unentgeltlich
 - jedoch Erweiterung Befreiung bei Ehegatten
- **Tarifreform** („Stufentarif“, Satz gilt bei Übertragung bis zur jeweiligen Grenze, Anwendung jeweils pro Erwerb)
 - Bis 250.000,00 €: 0,5 %
 - Bis 400.000,00 €: 2 %
 - Darüber: 3,5 %
 - Zwischen denselben Personen: Zusammenrechnung über 5 Jahre (stichtagsgenau mit Entstehen der Steuerschuld/Verpflichtungsgeschäft)

Gegenfinanzierung bei Immobilien/Gründerwerbsteuer (2/5)



Wohnung/Haus

Einheitswert	13.000,00	21.000,00	25.000,00	40.000,00	43.000,00	45.000,00
3 facher EW	39.000,00	63.000,00	75.000,00	120.000,00	129.000,00	135.000,00
GrESt alte Rechtslage	780,00	1.260,00	1.500,00	2.400,00	2.580,00	2.700,00
Verkehrswert	130.000,00	210.000,00	250.000,00	320.000,00	700.000,00	1.000.000,00
	10%	10%	10%	13%	6%	5%
GrESt neue Rechtslage	650,00	1.050,00	1.250,00	3.000,00	14.750,00	25.250,00
Wohnnutzfläche	60	80	85	130	170	250
Schenkung der Hälfte an Ehegatten						
GrESt Schenkung	0	0	0	0	1.735,29	10.100,00
Schenkung/Erbschaft an 2 Kinder je Kind	65.000,00	105.000,00	125.000,00	160.000,00	350.000,00	500.000,00
	325,00	525,00	625,00	800,00	3.250,00	7.750,00
GrESt insgesamt	650,00	1.050,00	1.250,00	1.600,00	6.500,00	15.500,00
Schenkung/Erbschaft an 3 Kinder je Kind	43.333,33	70.000,00	83.333,33	106.666,67	233.333,33	333.333,33
	216,67	350,00	416,67	533,33	1.166,67	2.916,67
GrESt insgesamt	650,00	1.050,00	1.250,00	1.600,00	3.500,00	8.750,00

Gegenfinanzierung bei Immobilien/Gründerwerbsteuer (3/5)



■ **Gegenleistung?** zB Übernahme Schulden

- Abgrenzung entgeltlich - unentgeltlich
 - Unentgeltlich: Gegenleistung bis 30 % des Grundstückwertes
 - Entgeltlich: Gegenleistung ab 70 %
 - Dazwischen teilentgeltlich

■ **Beispiel teilentgeltlich**

- Schenkung Vater an Tochter
 - Grundstückswert 200.000,00 €
 - Schulden 80.000,00 €

■ **Lösung - teilentgeltlich**

- Zu 40 % entgeltlich
- Zu 60 % unentgeltlich
 - Grunderwerbsteuer
 - 80.000,00 € x 3,5 %
 - 120.000,00 € x 0,5 %

Gegenfinanzierung bei Immobilien/Gründerwerbsteuer (4/5)



■ Betrieblicher Bereich

- (anteiliger) Betriebsfreibetrag iHv 900.000,00 € bei mind. 25 % Betriebsübertragung (auch Sonderbetriebsvermögen bei Übertragung zusammen mit mind. 25 % Mitunternehmeranteilen)
 - Betrieb muss Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielen
 - Wenn teilentgeltlich, dann aliquot
 - Deckelung 0,5 % vom Grundstückswert
 - Bei Schenkung: Übergeber hat 55. Lebensjahr vollendet (bzw ist erwerbsunfähig)
 - 5-jährige Fortführungspflicht durch Erwerber, sonst Nachversteuerung
- Umgründungen 0,5 % vom Grundstückswert
- Verteilung auf Antrag auf 2 bis 5 Jahre bei begünstigten Erwerben (unentgeltlich, Umgründung)
 - Jedoch mit einer prozentuellen Erhöhung (2, 3, 4, 5 Jahre → 4, 6, 8, 10 %)
- Land- und Forstwirtschaft: bleibt gleich
 - 1facher Einheitswert
 - 2 % bei Angehörigen (etwas erweitert)

Gegenfinanzierung bei Immobilien/Gründerwerbsteuer (5/5)



■ Verschärfung Anteilsvereinigung

- Anteilsvereinigung ab 95 %
- Ab Erreichen der 95 %-Grenze
- Jedoch nur unmittelbare Anteile
- Jedoch Zurechnung von treuhändig gehaltenen Anteilen an Treugeber
- Aber Zusammenrechnung von Gesellschaften in einer Unternehmensgruppe iSd §9 KStG und/oder Organschaft iSd § 2 Abs 2 UStG
- Auch bei Personengesellschaften
 - Mit 5-Jahres-Frist (95 % innerhalb von 5 Jahren Übergang auf neue Gesellschafter)
- Erhöhter Beratungsbedarf bei Vermeidungsmodellen
 - Blockergesellschaften außerhalb der Steuergruppe und Organschaft
 - Personengesellschaften mit „Einbau“ von Blockergesellschaften vorab (zB 6%iger Komplementär)

Belastungen

- Erhöhung **Steuersatz** (von 10 %/12 %) auf **13 %** für
 - lebende Tiere, Saatgut, Pflanzen, Futtermittel, Holz
 - kulturelle Dienstleistungen, Filmvorführungen
 - Jugendbetreuung (= Kindergarten, Tagesheime)
 - nationalen Luftverkehr
 - Bäder, Museen, Tiergärten
 - Ab-Hof-Verkauf von Wein
 - Ab 1.4.2016 für Beherbergung und Entgelt nicht vor 1.9.2015 vollständig vereinnahmt
 - Zusätzlich 13 %: Eintritt Sportveranstaltungen
- Ausdehnung der Normalwertregelung auf die Lieferung und die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- Eindämmung des **Karussellbetrugs** durch speziell geschulte Teams

Gegenfinanzierung durch „Betrugsbekämpfung“

Maßnahmen

- **Registrierkassenpflicht** für Betriebe mit überwiegend Barumsätzen ab einem Nettoumsatz von 15.000,00 € pa → Erleichterungen für „kalte Hände“ (bis 30.000,00 €); kleine Vereinsfeste; **gesicherte Registrierkassensysteme** erst ab 2017; vorsätzliche Verletzung: Finanzordnungswidrigkeit
- **Einzelaufzeichnungspflicht** auch für Vermietung & Verpachtung sowie sonstige Einkünfte
- **Lückenlose Erfassung der Geschäftsvorfälle**: Erfassung und nachträgliche Änderung zu protokollieren
- **Belegerteilungspflicht** für jeden Geschäftsfall, außer unzumutbar (zB „kalte Hände“)
 - Kunde Entgegennahme + Mitnahme außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten (FinStrG nein)
- **Barzahlungsverbot** in der **Baubranche**
 - Abzugsverbot für Barzahlungen für Bauleistungen über 500,00 € (§ 20 Abs 1 Z 9 EStG)
 - Keine Barzahlung von Arbeitslohn am Bau
- Eindämmung des **Karussellbetrugs** durch speziell geschulte Teams
- Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz
 - Schwarzarbeit
 - Gewerbsmäßiger Pusch

Maßnahmen

- Fahrlässige Abgabenverkürzung nur bei **grober Fahrlässigkeit**
 - *Definition der groben Fahrlässigkeit: „Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhalts als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar“*
- **Abgabebetrag** auch bei systematischer Manipulation der EDV
- Berechtigung der Finanzstrafbehörde hinsichtlich **Beauskunftung IP-Adressen - Rechtsschutzbeauftragter** beim BMF (Beschwerde an BFG gegen Auskunftsverlangen; jährlicher Tätigkeitsbericht)

Bankenpaket - Konteneinschau laut BMF

Einschaurecht laut BMF nunmehr zB im Rahmen der Betriebsprüfung

- **Ablauf:**
 - **Abfrage in zentralem Kontenregister**
 - wenn zweckmäßig und angemessen
 - **Nachfrage bei Steuerpflichtigem**
 - Möglichkeit zur Selbstanzeige grundsätzlich gewahrt (außer Abfrage bereits Verfolgungshandlung)
 - **Möglichkeit der Kontenöffnung**
 - wenn Nachfrage nicht zielführend oder nicht erfolgversprechend
 - hinsichtlich Verfügungsberechtigung etc nur, wenn begründete Annahme und Anhörung

Kontenregistergesetz

- Einführung eines **zentralen Kontenregisters bei BMF** mit **Daten über**
 - Einlagen-, Giro-, Bausparkonten und Depots
 - natürliche Personen, Rechtsträger, vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer
 - Kontonummer bzw Depotnummer
 - Tag der Eröffnung und der Auflösung des Kontos bzw des Depots (**ab Stichtag: 1.3.2015**)
 - Bezeichnung des konto- bzw depotführenden Kreditinstitutes
 - **keine Kontostände und Kontobewegungen**
- Laufende Übermittlung der Daten an Kontenregister
- **Auskünfte** aus dem Kontenregister sind **im Wege elektronischer Einsicht** zu erteilen:
 - für strafrechtliche Zwecke den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten
 - für finanzstrafrechtliche Zwecke den Finanzstrafbehörden und dem Bundesfinanzgericht
 - wenn es im „**Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen**“ ist, für abgabenrechtliche Zwecke den Abgabenbehörden des Bundes und dem Bundesfinanzgericht. EB: Einsichtnahme soll aktenmäßig nachvollziehbar sein → Aktenvermerk § 89 BAO
- Daten sind 10 Jahre ab Auflösung des Kontos/Depots aufzubewahren

Bankenpaket - Änderung/Abschaffung des Bankgeheimnisses (1)

Änderung § 38 Abs 2 BWG

- **Bisher und unverändert** (§ 38 Abs 1 S 1 BWG): **Bankgeheimnis**
- **Ausnahmenkatalog in Abs 2 nunmehr:**
 - Z 1 geändert:
 - in **Strafverfahren** gegenüber Staatsanwaltschaften und Gerichten nach Maßgabe §§ 116, 210 Abs 3 StPO
EB: für Daten aus zentralem Kontoregister zukünftig **Anordnung der Staatsanwaltschaft ausreichend (erleichterte Einsichtnahme in „äußere“ Kontendaten)**; Zugriff auf inhaltliche Daten weiterhin mit gerichtlicher Bewilligung
 - in **Finanzstrafverfahren** gegenüber den Finanzstrafbehörden nach Maßgabe §§ 89 (Anordnung zur Beschlagnahme), 93 (Hausdurchsuchung), 99 FinStrG (Aufforderung zur Auskunftserteilung) - auch inhaltliche Daten?
 - Z 10: für Zwecke des automatischen Informationsaustausches von Informationen über Finanzkonten gemäß **Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz**
 - Z 12: hinsichtlich **Übermittlungspflicht nach § 3 KontRegG**
 - Z 13: hinsichtlich der **Meldepflicht gem § 3 Kapitalabfluss-Meldegesetz**

Bankenpaket - Änderung/Abschaffung des Bankgeheimnisses (2)



Änderung § 38 Abs 2 BWG

■ Ausnahmenkatalog in Abs 2 Z 11 nunmehr:

- im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nach Maßgabe § 165 BAO auf **schriftliches Auskunftsverlangen** (§ 143 BAO) **gegenüber Abgabenbehörden des Bundes**
 - § 165 BAO: **Andere Personen sollen erst dann befragt oder zur Vorlage von Aufzeichnungen herangezogen werden, wenn die Verhandlungen mit dem Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen**

EBs: nur, **wenn Abgabepflichtiger sich weigert**, vollständige Kontenunterlagen auf Verlangen des Prüfungsorgans **vorzulegen**. Verlangen der Behörde wird aber nur dann zweckmäßig sein, **wenn** es unter der Berücksichtigung der **Umstände des Einzelfalles** zur Kontrolle der BMG **erforderlich** ist.
 - → **keine Einsichtnahme bei routinemäßigen Veranlagungen ohne Ermittlungshandlungen**
 - BP-Praxis bleibt abzuwarten
- Wenn **Inhaber des Kontos oder Depots nicht Partei des Abgabenverfahrens** ist, schriftliches Auskunftsersuchen nur, wenn **begründete Annahme**, dass Auskunftsverlangen für die Erhebung von Abgaben **bedeutsam**; Inhaber ist im Vorhinein anzuhören - höherer Maßstab, aber unbestimmt!

EB: wenn Konteninformation für das Verfahren **ergebnislos**, dürfen sonstige Ergebnisse außerhalb des konkreten Abgabenverfahrens **nicht verwertet** werden - Rechtssicherheit?

Bankenpaket - Änderung/Abschaffung des Bankgeheimnisses (3)



Änderung § 38 Abs 2 BWG - Ausnahmenkatalog in Abs 2 Z 11 nunmehr:

■ schriftliches Auskunftsverlangen (§ 143 BAO):

- § 143 Abs 1 BAO: „Zur **Erfüllung der Aufgaben nach § 114** ist die Abgabenbehörde berechtigt, Auskunft über alle für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen. Die **Auskunftspflicht trifft jedermann**, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabepflicht handelt.“
 - § 114 Abs 1 BAO: „Die Abgabenbehörden haben darauf zu achten, das alle **Abgabepflichtigen** nach den Abgabenvorschriften **erfasst und gleichmäßig behandelt** werden, sowie darüber zu wachen, dass **Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt** werden. Sie haben **alles**, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, **sorgfältig zu erheben** und die Nachrichten darüber zu sammeln, fortlaufend zu ergänzen und auszutauschen.“
 - § 142 Abs 2 BAO: Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen
 - Auskunftsverlangen sind **verfahrensleitende Verfügungen** gem § 244 BAO und daher **nicht gesondert bekämpfbar** → Anfechtung nur durch Bescheidbeschwerde gegen abschließenden Steuerbescheid
 - Auskunftsverlangen müssen schriftlich erfolgen
- EBs: **Banken haben** bei schriftlichen Auskunftsersuchen durch Abgabenbehörde auf Öffnung eines Kontos oder Depots **ohne weitere Prüfung**, ob die Voraussetzungen für ein Auskunftsersuchen gegeben sind, **nachzukommen**; die **rechtliche Verantwortung trägt die Abgabenbehörde** - Nutzen, wenn Öffnung erfolgt ist?

Änderung § 38 Abs 2 BWG - Ausnahmenkatalog in Abs 2 Z 11 nunmehr:

- Bei Veranlagung von ESt, KöSt und USt gilt dies nur, wenn die Abgabenbehörde **Bedenken** gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hegt (§ 161 BAO)
 - Beachte § 161 BAO:
 - *Abs 1: Behörde hat Abgabenerklärungen zu prüfen; **soweit nötig**, hat sie, tunlichst durch schriftliche **Aufforderung**, zu veranlassen, dass die Abgabepflichtigen **unvollständige Angaben ergänzen und Zweifel beseitigen (Ergänzungsauftrag)**.*
 - *Abs 2: Wenn Behörde **Bedenken gegen Richtigkeit der StE** hat, hat sie die Ermittlungen vorzunehmen, die sie zur Erforschung des Sachverhalts für nötig hält. Sie kann den Steuerpflichtigen zur Aufklärung bestimmter Angaben auffordern (Bedenkenvorhalt).*
 - *Abs 3: Wenn **von der StE abgewichen** werden soll, sind dem Steuerpflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichungen zu seinen Ungunsten in Frage kommt, **zur vorherigen Äußerung** mitzuteilen.*

Kapitalabfluss-Meldegesetz

- Meldepflicht für Kreditinstitute für **Kapitalabflüsse von mindestens 50.000,00 €** an BMF von
 - **(Einlage-)Konten und Depots (in- und ausländischer) natürlicher Personen**
 - **ausgenommen:** Abflüsse von **Geschäftskonten** von Unternehmen
- **Kapitalabflüsse:**
 - Auszahlungen und Überweisungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen
 - Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland
 - EB: Meldepflicht für unentgeltliche Übertragungen im Inland (entweder Schenkungsmeldung nach § 121a BAO oder notarieller Schenkungsvertrag vorzulegen) → Gesetzeswortlaut?
 - sowie die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots
 - **nicht erfasst:** Kapitalzuflüsse
- Meldepflicht unabhängig davon, ob der Kapitalabfluss in einem einzigen Vorgang oder in **mehreren Vorgängen**, zwischen denen eine Verbindung offenkundig gegeben ist, getätigt wird
- Erstmalige Meldepflicht für Zeitraum 1.3.2015 bis 31.12.2015 spätestens zum 31.3.2016

Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz

- Umsetzung „**Common Reporting Standard**“ (CRS) gegenüber EU- sowie Drittstaaten
- Meldepflicht des Finanzinstituts (FI) an Betriebsfinanzamt für „meldepflichtige Konten“ von „meldepflichtige Personen“ (natürliche Personen & Rechtsträger)
- **Zu melden:** Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat, Steuernummer, Geburtsdatum und -ort, Kontodaten (Kontonummer, Kontosaldo oder -wert; Verwahrkonten: Dividenden, Zinsen, sonstige Einkünfte, Veräußerungserlöse; Einlagekonten: Zinsen; sonstige Konten: Gutschriften)
- **Weiterleitung der Daten einmal pro Jahr** gesammelt für das vorangegangene Kalenderjahr der zuständigen ausländischen Behörde
- **Erstmalige Übermittlung an ausländische Behörde für Meldejahr 2017; betreffend Neukonten: bereits Informationen betreffend Meldezeitraum 1.10.2016 bis 31.12.2016**

Fragen?

Unterlagendownload auf unserer Homepage unter www.oegwt.at → Veranstaltungen → Oberösterreich